

1. Zum Tatbestand von Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch vgl. § 134 Abs. 1, §§ 137, 138 StGB.

2. Bei diesen Verfehlungen ist nur die **Entscheidung durch die gesellschaftlichen Gerichte** zulässig (vgl. BG Karl-Marx-Stadt, NJ, 1976/22, S. 691). Die Maßnahmen gem. §§ 5-7 sind hier nicht anwendbar. Ist die Beleidigung, Verleumdung oder der Hausfriedensbruch jedoch zugleich eine Disziplinerletzung, entscheiden die gesellschaftlichen Gerichte nur, wenn die Verfehlung nicht vom Disziplinarbefugten geahndet wird.

3. Wiederholte Beleidigung oder Verleumdung oder mehrfacher Hausfriedensbruch: glatte sich der Täter schon einmal wegen einer Beleidigung oder Verleumdung zu verantworten, schließt das die Behandlung der erneuten Rechtsverletzung als Verfehlung nicht aus. Jedoch kann in der Wiederholung ein solches Maß von Uneinsichtigkeit und gemeinschaftsstörender Hartnäckigkeit liegen, daß die Tat eine schwerwiegende Verletzung der Beziehungen zwischen den Menschen und deshalb ein Vergehen ist (z. B. wiederholte Beleidigungen gegen denselben Bürger). Auch unbeherrschbares und ungebührliches Verhalten des Täters vor dem gesellschaftlichen Gericht (z. B. wenn es mit neuen Ausfällen gegen den Geschädigten, die Hausgemeinschaft oder das Arbeitskollektiv verbunden ist) kann Anlaß sein, die Sache der DVP zur Prüfung zuzuleiten, ob ein Vergehen vorliegt. Bei mehrfachem Hausfriedensbruch ergibt sich die Abgrenzung gegenüber einem Vergehen aus § 134 Abs. 2 StGB. Stellt das gesellschaftliche

Gericht eine mehrfache oder gewaltsame Begehungsweise fest, ist die Sache der DVP zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.

4. Hinwirken auf Aussöhnung: Bei der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruchs soll das gesellschaftliche Gericht auf eine Aussöhnung zwischen dem beschuldigten Bürger und dem Antragsteller hinwirken (vgl. § 37 Abs. 2 KKO; §35 Abs. 2 SchKO). Gibt der beschuldigte Bürger die Verfehlung nicht zu oder widersprechen sich die Ausführungen des Antragstellers und des beschuldigten Bürgers, muß sich das gesellschaftliche Gericht durch Einbeziehung weiterer Bürger Klarheit über den Sachverhalt und die Zusammenhänge des Konflikts verschaffen. Wird eine Aussöhnung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden.

5. Kann eine **Verfehlung nicht nachgewiesen** werden und bestehen auch keine weiteren Möglichkeiten zur Untersuchung durch die DVP, entscheidet das gesellschaftliche Gericht im Ergebnis einer Beratung durch Beschluß, daß eine Verfehlung nicht vorliegt (vgl. §37 Abs.6 KKO; §35 Abs.6 SchKO).

6. Wechselseitige Beleidigung und Verleumdung: Beleidigte oder verleumdete auch der Antragsteller den beschuldigten Bürger, so kann diese Verfehlung auf Antrag in die Beratung einbezogen werden, wenn sie nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Kommt es zu keiner Aussöhnung, können Erziehungsmaßnahmen festgelegt werden (vgl. §38 Abs. 1 KKO; §36 Abs. 1 SchKO).

§4

Disziplinarische Maßnahmen

(1) Ist die Verfehlung zugleich eine arbeitsrechtliche oder andere Disziplinverletzung, finden die in den jeweiligen Rechtsvorschriften vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen sowie die in der Bestimmung des § 2 Abs. 6 vorgesehene Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens Anwendung.

(2) Ist der Rechtsverletzer nach LPG-rechtlichen Bestimmungen disziplinarisch verantwortlich, finden die in der jeweiligen Betriebsordnung vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen auch für Verfehlungen Anwendung. Bei Eigentumsverfehlungen kann als Disziplinarmaßnahme vom Rechtsverletzer auch ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 150 M, verlangt werden.

1.1. Zu einer **Verfehlung, die zugleich eine arbeits-** 1*2. Zu **disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen rechtliche oder andere Disziplinverletzung** ist, vgl. nach dem Arbeitsrecht vgl. § 254 AGB. Andere Disziplinarbestimmungen sind die LPG-rechtlichen Anm. 1.1. und 1.2. zu §2.